Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt/Main Tel.: 0 69/96 78 00 – 0 , Fax: 0 69/96 78 00 80

Internet: www.bdr-online.org



# Generalausschreibung Radtourenfahren 2019

# Generalausschreibung Radtourenfahren 2019

## 1. A-Wertungsfahrten

- 1.1 Die Ausschreibung in den amtlichen Bekanntmachungen des BDR erfolgt für alle Radtourenfahrten, die vom jew. Landesverband und von der Kommission Breitensport genehmigt sind. Als Grundlage dazu dienen diese Generalausschreibung, die Bestandteil der BDR-Sportordnung ist sowie die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- 1.2 Die Ausschreibung erfolgt mit der Punktzahl, die von der Kommission Breitensport genehmigt und abgedruckt ist. Die Punktevergabe für Etappenfahrten wird mit Punkt 2.3 dieser Generalausschreibung festgelegt.
- 1.3 Es werden Fahrten ausgeschrieben, die zwischen dem 9. März und dem 13. Oktober 2019 in der Bundesrepublik Deutschland an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen veranstaltet werden.
- 1.4 Der Start für alle Radtourenfahrten muss sich innerhalb des für den Ausrichter zuständigen Landesverbandes befinden. Mit Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes können die Landesverbände Berlin, Bremen und Hamburg den Start in angrenzende Landesverbände verlegen.
- 1.5 Bei der Punktevergabe hat folgende Regelung Gültigkeit:

20 -	39  km =	1 Punkt	Familientour
40 -	69  km =	1 Punkt	Einsteigertour
70 -	109  km =	2 Punkte	Freizeittour
110 -	149 km =	3 Punkte	Fitnesstour
150 -	199 km =	4 Punkte	Leistungstour
ab -	200 km =	5 Punkte	(Radmarathon-Cup = 6 Punkte) Marathon

Als Möglichkeit zum Kennenlernen wird auch für die Familien-Tour (20-39 km), die im Rahmen einer RTF angemeldet werden, ein Punkt zur Jahreswertung vergeben. Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zur 40er Strecke (40 - 69 km) durchgeführt wird.

- 1.6 Unter bestimmten Voraussetzungen kann die mit dem Fahrrad absolvierte Anfahrtstrecke vom Wohnort zum Veranstaltungsort zur Punktevergabe berücksichtigt werden (siehe Punkt 5 Sternfahrtmodus).
- 1.7 Eine offizielle Zeitnahme durch den Veranstalter ist unzulässig.
- 1.8 Startzeit, Streckenlänge und Kontrollschluss jeder Radtourenfahrt sind so festzulegen, dass die Fahrt unter normalen Lichtverhältnissen durchgeführt werden kann. Der Start sollte innerhalb von 2 Stunden möglich sein, abweichend davon kann bei Streckenlängen ab 150 km Distanz die Startzeit auf 1 Stunde verkürzt werden.
- 1.9 Pedelec 25 (**Ped**al **Ele**ctric **C**ycle) sind zugelassen. <u>Begriffsbestimmung:</u> Wesentliches Merkmal eines Pedal Electric Cycle 25 ohne Anfahrhilfe gegenüber einem <u>Elektrofahrrad</u> allgemeiner Art ist, dass das Fahrrad <u>hybrid</u> mit <u>Elektromotor</u> 250 Watt <u>und</u> Muskelkraft betrieben wird. Ohne Treten (oder Kurbelbewegung) gibt der Pedelec-Motor keine Leistung ab. Bei 25 km/h schaltet er sich aus.
- 1.10 Wird eine begründete Terminverlegung/-absage notwendig, so ist diese rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin mit entsprechender Begründung und dem Einverständnis des Bezirks-/Landesverbandsfachwartes beim Bund Deutscher Radfahrer schriftlich zu beantragen. Die amtliche Bekanntmachung hierzu veranlasst danach der Bund Deutscher Radfahrer.

- 1.11 Änderungen gegenüber der Ausschreibung sind dem Landesverbandsfachwart, ggf. über den zuständigen Bezirksfachwart und dem Bund Deutscher Radfahrer mitzuteilen. Die Amtliche Bekanntmachung hierzu veranlasst danach der Bund Deutscher Radfahrer.
- 1.12 Der BDR erstellt einen Jahreskalender. Die Amtliche Bekanntmachung hierzu veranlasst der Bund Deutscher Radfahrer.

# 2. Etappenfahrten

- 2.1 Eine Etappenfahrt ist eine zusammenhängende Fahrt ohne Unterbrechung die im eigenen LV oder in anderen Landesverbänden gestartet wird. Internationale Etappenfahrten mit Start im Ausland sind ebenso zulässig, wenn die Veranstaltung ebenfalls gemäß Ziffer 13 der GA beantragt wurde. Für Etappenfahrten werden Punkte zur Jahreswertung vergeben. Es werden so viele Punkte bei den einzelnen Tagesetappen vergeben, wie unter Punkt 1.5 dieser GA aufgeführt.
- 2.2 Für die Wertung der Punktvergabe sind die Etappenfahrten bis zum 15. Februar 2019 schriftlich über den jeweiligen Landesverband dem BDR einzureichen:
  - Datum der jeweiligen Tagesetappe mit Startort / Ziel und Angabe der Tageskilometer.
  - Ohne diese Angaben erfolgt keine Punktevergabe. Ein Streckenplan ist **nicht** erforderlich.
- 2.3 Die Punkte für die Etappenfahrten werden von der Kommission Breitensport genehmigt. Die Amtliche Bekanntmachung hierzu veranlasst danach der Bund Deutscher Radfahrer.
- 2.4 Teilnehmer an einer Etappenfahrt können während der Dauer der Veranstaltung an keiner anderen Radtourenfahrt teilnehmen.

#### 3. Permanente Radtourenfahrten

- 3.1 Eine permanente Radtourenfahrt ist eine organisierte Radtourenfahrt, welche in einem vorgegebenen Zeitraum täglich zur Nutzung verfügbar ist. Der Veranstalter erstellt dafür Start-unterlagen in Form von Streckenplänen. Die Streckenlänge sollte 100 km nicht überschreiten. Zur Jahreswertung werden maximal 2 Punkte vergeben. Jede Permanente Radtourenfahrt wird nur einmal im laufenden Jahr zur Jahreswertung berücksichtigt.
- 3.2 Permanente Radtourenfahrten können ganzjährig durchgeführt werden. Dies bedarf einer entsprechenden Anmeldung und wird daraufhin im Breitensportkalender besonders gekennzeichnet (mit einem "W" unter Zusatz). Die auch im Winter nutzbaren RTF-Permanenten gelten mit einer Laufzeit von März bis März, also bei Anmeldung für den Breitensportkalender 2019 vom 9. März 2019 bis 6. März 2020.

  Anderenfalls ist die Nutzbarkeit innerhalb der RTF-Saison, für 2019 also vom 9. März bis 13. Oktober vorgesehen.
- 3.3 Bietet ein Ausrichter mehrere Permanente Radtourenfahrten an, dann müssen diese einzeln angemeldet und auf verschiedenen Strecken durchgeführt werden.
- 3.4 Da die über die LV-Geschäftsstellen ausgegebenen RTF-Jahreswertungskarten 2019 erst im Frühjahr verbindlich vorliegen, sind die ab 15. Oktober 2018 gefahrenen RTF-Permanenten über einen Teilnahmestempel in der "Winter"-Wertungskarte 2018/19 (kostenlos als Download auf der BDR-Homepage) zu dokumentieren oder in Einzel-

fällen - durch Vorlage der jeweiligen Startunterlagen zusammen mit der roten Jahreswertungskarte im Oktober beim Bezirks- / Landesverbandsfachwart zur Auswertung einzureichen.

- 3.5 Bei einer Permanenten Radtourenfahrt ist auf der Wertungskarte neben der Veranstaltungsnummer auch das Datum einzutragen, an welchem die Permanente gefahren wurde.
- 3.6 Etappenfahrten als Permanente Radtourenfahrten sind mit besonderer Genehmigung des BDR gestattet.
- 3.7 Von Vereinen die erstmals oder geänderte Permanente Radtouren anbieten, sind alle organisatorischen Unterlagen, wie detaillierte Streckenpläne und -beschreibungen, vorgesehene Kontrollstellen oder -fragen bis zum 30. Januar 2019 an den jew. Landesverbands-fachwart einzureichen. Die Ausrichter müssen sicherstellen, dass die Start- und Ankunftszeiten auf den Startkarten vermerkt werden.

#### 4. Radmarathon

- 4.1 Ein Radmarathon ist eine Radtourenfahrt, deren Streckenlänge mindestens 200 km beträgt.
- 4.2 Zu den Veranstaltungen der BDR-Serie Radmarathon-Cup Deutschland dürfen keine anderen Radmarathons im Umkreis von 100 km vom Startort des Radmarathon-Cup Deutschland Veranstalters ausgerichtet werden. Die Mitteilung der Radmarathon-Cup Termine erfolgt im Oktober eines Jahres auf der Internetseite des BDR.
- 4.3 Die Wertung der Radmarathon-Cup Deutschland Veranstaltungen unterliegt einem besonderen Procedere in der Jahreswertung, da für diese Veranstaltungen ein anderes Anforderungsprofil gilt. (Gesonderte Ausschreibung).

## 5. Sternfahrt-Modus zur A-Wertung

- 5.1 In Ergänzung zur RTF kann die mit dem Fahrrad absolvierte An- und Abfahrstrecke zur Punktevergabe berücksichtigt werden. Ob und wie dies anerkannt wird regelt jeder Landesverband für seinen Bereich.
  - a) Der Einstieg in die RTF Strecke ist an einem vom Veranstalter vorgegebenen Startpunkt mit anschließender Weiterfahrt auf der ausgeschilderten Strecke zum offiziellen Startort der Veranstaltung möglich. Startpunkt kann eine vom Veranstalter ausgewählte Kontrollstelle sein. Jeder Veranstalter kann selbst entscheiden, ob dieser Modus bei ihm möglich ist und welcher Startort zutrifft. Die Inanspruchnahme von diesem Sternfahrtmodus ist auch für Einzelfahrer zugelassen. Einzelheiten regelt die Ausschreibung des Veranstalters.
    - Die Punktewertung erfolgt erst ab dem Einstieg beim Startpunkt in die Strecke. Der Eintrag in die Wertungskarte erfolgt am offiziellen Startort der Veranstaltung. Gewertet werden die Kilometer ab Startpunkt.
  - b) Als Variante kann die mit dem Fahrrad absolvierte An- und Abfahrtsstrecke vom Wohnort zum Veranstaltungsort zur Punktevergabe berücksichtigt werden. Bei der Wahrnehmung der Radtourenfahrt als Sternfahrt zum offiziellen Startort obliegt dem Teilnehmer der ordnungsgemäße Verlauf. Bei einer Anfahrt unter 20 km bis zum Startort ist kein Sternfahrtmodus möglich
  - c) Bei der Wahrnehmung der Radtourenfahrt als Sternfahrt zum offiziellen Startort obliegt dem Teilnehmer der ordnungsgemäße Verlauf. Bei einer Anfahrt unter 20 km bis zum Startort ist kein Sternfahrtmodus möglich.

- 5.2 Für die Wahrnehmung der Radtourenfahrt als Sternfahrt nach Ziffer 5.1b werden max. **2 Wertungspunkte** vergeben. Eine Doppelwertung der An- / Abfahrtstrecke für Radwandern und Radtourenfahren ist nicht zulässig.
- 5.3 Keine Anwendung findet der Sternfahrtmodus (Ziffer 5.1 a und b) bei Radmarathons oder bei den in den Landesverbänden angebotenen Veranstaltungen einer Serie.
- 5.4 Die Vergabe der Wertungspunkte nach Ziffer 5.1b in die Wertungskarte erfolgt durch den Ausrichter bei der Einschreibkontrolle am Startort. Fährt der im Sternfahrtmodus angereiste Radsportler noch eine der ausgeschilderten Strecken der Veranstaltung so kann der / die Wertungspunkt(e) zusammen mit den auf der Strecke erreichten Punkten in die Wertungskarte eingetragen werden, jedoch gesamt nicht mehr als für die Veranstaltung ausgeschrieben.

Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die Wertungskarte persönlich vorzulegen. Sammelvorlage der Wertungskarten durch den Gruppenleiter ist nicht zulässig.

#### 6. LV - Zielfahrt

Jeder Landesverband kann im Jahr **mehrere** "Zielfahrten" durchführen. Die Vergabe erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Landesverbandsfachwart Radtourenfahren, der auch als Verantwortlicher fungiert und die Ausschreibung erstellt. Die Durchführung kann an einen dem Landesverband angehörigen Verein übertragen werden. Die Vergabe durch den Landesverband kann auch während der laufenden Saison festgelegt werden. Die Punktevergabe erfolgt nach dem Punkt 1.5 dieser Generalausschreibung mit max. 4 Punkten. Bei der Terminierung der Zielfahrten ist zu berücksichtigen, dass an diesem Tag weder eine andere RTF im eigenen LV noch eine RTF in einem angrenzenden LV im Umkreis von 50 km zum Veranstaltungsort stattfindet.

Im Breitensportkalender werden diese Veranstaltungen **nicht** veröffentlicht.

## 7. Wertung

- 7.1 Wertungskarten für das Radtourenfahren sind ausschließlich, auch für Einzelmitglieder, über die Geschäftsstellen der Landesverbände zu beziehen. Wertungskarten für Jahrgänge 2005 bis 2010 sind vor der Abgabe mit dem Stempelaufdruck "Schüler" deutlich zu kennzeichnen. Diese Wertungskarteninhaber der Jahrgänge 2005 und 2006 dürfen maximal bis 3-Punkte-Fahrten, die Jahrgänge 2007 bis 2010 bei 1- und 2-Punkte-Fahrten zugelassen werden.
- 7.2 Punkteintragungen von Veranstaltungen, die nicht vom Landesverband und der Kommission Breitensport genehmigt wurden, sind nicht zulässig. Gewertet wird pro Teilnehmer nur eine Wertungsfahrt pro Tag.
- 7.3 Punkte dürfen in die Wertungskarte erst nach Beendigung der Fahrt eingetragen werden (Ausnahme bei Sternfahrt). Jeder Teilnehmer muss seine Startkarte an den Kontrollstellen persönlich vorzeigen. Der Kontrollstempel darf sonst nicht aufgedruckt werden.
- 7.4 Bei Aufgabe während einer Wertungsfahrt egal aus welchen Gründen oder bei nicht Durchfahren einer Etappe werden keine Punkte vergeben. Die Ankunft am Ziel aus eigener Kraft ist unabdingbare Voraussetzung für den Punkteeintrag.
- 7.5 Der Wertungsstempel muss vom Ausrichter so gefertigt sein, dass er gut sichtbar in eine Rubrik der Wertungskarte passt.
- 7.6 Handschriftliche Eintragungen ohne Veranstaltungsstempel sind nicht zulässig.

- 7.7 Das Einkleben von Stempelabdrucken ist verboten.
- 7.8 Nachträge von Radtourenfahrten in die Wertungskarte werden anhand der vorzulegenden Startkarten nur von den Bezirks- oder Landesverbandsfachwarten vorgenommen. Auf diesen Startkarten muss deutlich ersichtlich sein, für welchen Teilnehmer (Name u. Startnummer) und für welche absolvierte Strecke diese Karte gilt.
- 7.9 Die Berücksichtigung gleichartiger Veranstaltungen im Ausland für die Jahreswertung obliegt den Landesverbänden.
  Das Nachtragen dieser Veranstaltungen in die Wertungskarte erfolgt ggf. durch den jeweiligen LV Fachwart oder ggf. Bezirksfachwart anhand der vorzulegenden Startkarten, Urkunden, Diplome oder Ergebnislisten.
- 7.10 Die Punkte für die Teilnahme an Country-Touren-Fahrten werden für den Erwerb der Jahresauszeichnung Radtourenfahren gewertet. Teilnahmen an Country-Tourenfahrten vom 15. Oktober 2018 bis Frühjahr 2019 sind in der "Winter"-Wertungskarte 2018/19 (kostenlos als Download auf der BDR Homepage) als Sammelnachweis zu dokumentieren (siehe Punkt 4.6 der Generalausschreibung CTF 2019).
- 7.11 Die Auswertung der Wertungskarten erfolgt durch die Landesverbände, die das gewählte Organisationsverfahren ihren Bezirken, Vereinen und Einzelmitgliedern rechtzeitig mitteilen müssen.
- 7.12 Wertung in einer Rangliste während der Saison:
  Mit der Einführung der elektronischen Anmeldung mittels QR-Code über scan&bike ist es BDR-Mitgliedern mit RTF-Wertungskarte möglich, ihre Teilnahmen auch für die Aufnahme in einer Rangliste während der Saison erfassen zu lassen. Dies bedarf aus Datenschutzgründen einer gesonderten Erklärung, um die Erfassung, Weiterleitung und anschließende Listung der Teilnahme zu legitimieren. Gleichzeitig erklärt sich der Sportler mit der Veröffentlichung seiner Leistung im Internet und bei Ehrungen durch die Presse einverstanden.

## 8. Rückennummern / Helmpflicht

- 8.1 Zusammen mit der Jahreswertungskarte werden die Original-Rückennummern ausgegeben. In den Landesverbänden bzw. Bezirken, in denen das Tragen von Rückennummern behördlicherseits oder vom Landesverband vorgeschrieben ist, sind die Original-Rückennummern bei Wertungsfahrten von jedem Teilnehmer unverändert und deutlich lesbar zu tragen. Nähere Auskünfte erteilen die Landesverbandsfachwarte.
- 8.2 Für Teilnehmer ohne Wertungskarte halten die Ausrichter Rückennummern von 1 bis 1000 bereit. Rückennummern ab 1001 sind ausschließlich für Wertungskarteninhaber reserviert.
- 8.3 Jeder Ausrichter von Radtourenfahrten ist verpflichtet, den RTF Teilnehmern die Starterlaubnis mittels eines Startstempels auf der Startkarte zu erteilen. Sind bei der Veranstaltung Rückennummern behördlicherseits oder vom Landesverband vorgeschrieben, so ist beim Start eine Rückennummernkontrolle vor Erteilung des Startstempels durchzuführen.
- 8.4 Teilnehmer ohne Rückennummer erhalten bei Veranstaltungen, wo Rückennummern vorgeschrieben sind, keine Starterlaubnis und sind von der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen.
- 8.5 Für alle Teilnehmer/-innen bei einer Radtourenfahrt besteht Helmpflicht.

### 9. Startgeld und Verpflegung

- 9.1 Für Radtourenfahrten kann eine Teilnehmergebühr erhoben werden.
- 9.2 Die Festlegung der Teilnehmergebühr erfolgt über den jeweiligen Landesverband in Abstimmung mit den Vereinen. Teilnehmer die eine BDR Mitgliedschaft in Form der RTF Wertungskarte nachweisen können, starten für die normale Teilnehmergebühr. Für Teilnehmer ohne RTF Wertungskarte muss die Teilnehmergebühr höher liegen. BDR Mitglieder der Jahrgänge 2005 bis 2010 (Schüler) sind vom Startgeld befreit. Die Höhe der Teilnehmergebühr ist der Ausschreibung oder Internetseite des Vereines zu entnehmen.
- 9.3 Wird eine Verpflegung angeboten, kann ebenfalls ein angemessener Preis verlangt werden, der dem Wert der gereichten Verpflegung entsprechen muss. Ein Zwang zum Kauf der Verpflegung besteht nicht.
- 9.4 Bei Radmarathons kann der Ausrichter eine entsprechende Verpflegung anbieten, zu deren Abnahme die Teilnehmer verpflichtet werden können.
- 9.5 Für eine Auszeichnung kann ein der Auszeichnung angemessener Preis verlangt werden. Eine Pflicht zu Abnahme der Auszeichnung besteht nicht.
- 9.6 Auszeichnungen in Form von Bargeld sind verboten.
- 9.7 Veranstalter, welche die Punkte 7.1 bis 9.6 der gültigen Generalausschreibung nicht einhalten, können als Veranstalter für das Folgejahr vom jeweiligen Landesverband nicht berücksichtigt werden.

## 10. Versicherungen

Ausrichter sind verpflichtet, Veranstaltungen an denen Nichtmitglieder teilnehmen, separat zu versichern, sofern diese Teilnehmer nicht automatisch über den zuständigen Landessportbund versichert sind.

#### 11. Auszeichnungen

Die BDR-Jahresauszeichnung erhält jeder, der im laufenden Kalenderjahr folgende Punkte erreicht:

Senioren (ab Jahrgang 1954) 15 Punkte Seniorinnen (ab Jahrgang 1954) 10 Punkte Männer 25 Punkte Frauen 15 Punkte Schüler 10 Punkte

Behinderte mit Ausweis 50% der Anforderungen in der Altersklasse

Das Organisationsverfahren zum Versand der alljährlichen Auszeichnung nach Prüfung der vorgelegten Wertungskarte regelt der Landesverband.

## 12. Verschiedenes

12.1 Bei jeder Radtourenfahrt sind die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Generalausschreibung genau einzuhalten.

- 12.2 Die Veranstalter haben ihre Teilnehmer vor dem Start auf die Pflicht zur Einhaltung der Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) hinzuweisen. Dies muss auch als Vermerk auf der Startkarte abgedruckt sein. Ebenso sollten die Notrufnummer und die des Veranstalters vermerkt sein.
- 12.3 Anmeldung der Teilnehmer.

Aus versicherungstechnischen und behördlichen Auflagen hat der Veranstalter in der Regel eine Teilnehmerliste zu führen. Die daraus begründete Anmeldung für den Teilnehmer ist unter Angabe der persönlichen Daten handschriftlich, über Vorlage der RTF-Jahreswertungskarte oder elektronisch (durch Voranmeldung oder über einen QR-Code von scan&bike) möglich. Hierbei sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz von allen Vereinsmitarbeitern, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten, zu beachten.

Sportler mit BDR-Jahreswertungskarte können - bei Anmeldung mittels QR-Code über scan&bike - auf besonderen Wunsch ihre Teilnahme während der Saison zur Erstellung einer Rangliste beim Landesverband erfassen lassen.- siehe Punkt 7.12 Wertung -

- 12.4 Die Startkarten sollen Informationen über die genaue Streckenführung enthalten, die es jedem Teilnehmer möglich machen, anhand der Streckenbeschreibung und seines Tachostandes seinen Standort ziemlich genau zu bestimmen um im Notfall Hilfe organisieren zu können. Hierzu sind neben den üblichen Notrufnummern zwei unabhängige und jederzeit erreichbare Rufnummern am Startort anzugeben.
- 12.5 Das Fahren mit Triathlon- oder ähnlichen Lenkern im "Geschlossenen Verband" sowie in Gruppen ist verboten.

#### 13. Radtourenfahren 2020

- 13.1 Mit der amtlichen Bekanntmachung wird die Generalausschreibung Radtourenfahren 2020 veröffentlicht. Zum Genehmigungsverfahren durch die Kommission Breitensport werden nur Anträge für Radtourenfahrten herangezogen, die per Internet beantragt werden, der Generalausschreibung nicht widersprechen und die Zustimmung des zuständigen Landesverbandes erhalten haben.
- 13.2 Die RTF Saison für 2020 wird auf den Zeitraum 7. März 2020 bis 11. Oktober 2020 festgelegt.

Permanente Radtouren können ganzjährig durchgeführt werden. Die Saison für Permanente Radtouren wird auf den Zeitraum 14. Oktober 2019 bis 11. Oktober 2020 festgelegt.

Kann die Permanente Radtour nicht ganzjährig durchgeführt werden, ist dies auf dem Anmeldeformular anzugeben. Hier gilt dann der Zeitraum der normalen RTF - Saison.

13.3 Radtourenfahrten / Permanente Radtouren für 2020 sind von den Ausrichtern nach Öffnung des BDR Online-Portals von Anfang August 2019 bis spätestens 15. September 2019 anzumelden. Die Anmeldung erfolgt per INTERNET. Ein entsprechendes Anmeldeformular finden interessierte Vereine auf der Website des Bund Deutscher Radfahrer unter

#### www.bdr-online.org

Bei Nutzung der Anmeldung per Internet übernimmt der Bund Deutscher Radfahrer die Information an die Bezirks-/Landesverbandsfachwarte. Die Veranstaltungsanmeldung erhält allerdings nur dann Gültigkeit, wenn mit der Anmeldung die Genehmigungsgebühren per Scheck, bar oder per Überweisung entrichtet werden und seitens des Bezirks-/ Landesfachwartes keine Einwendungen bestehen.

Sollte ein Verein/Veranstalter die Anmeldung für 2020 per Internet nicht ausführen können, meldet der jeweilige LV-Fachwart RTF/CTF die Veranstaltung beim BDR an. Dazu hat sich der Verein mit dem LV-Fachwart in Verbindung zu setzen.

Die Termine werden im Breitensportkalender veröffentlicht.

Mit der Anmeldung zum Breitensportkalender wird eine Genehmigungsgebühr fällig, welche auf das Konto des BDR zu überweisen ist. Die Gebühr beträgt aktuell

- € 40,00
- für A-Wertungsfahrten
- € 40,00
- für Permanente
- Radmarathon incl. Begleitstrecken
- Radmarathon

In den Landesverbänden, bei denen der Genehmigungsvermerk des Bezirkes erforderlich ist, ist die Anmeldung einer Radtourenfahrt bis zum 1. September vorzunehmen.

Veranstaltungen, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht werden, gelten als nicht gestellt.

Frankfurt / Main, 18. Dezember 2018 gez. Peter Koch, BDR-Vizepräsident

gez. Horst Schmidt, Koordinator Radtourenfahren